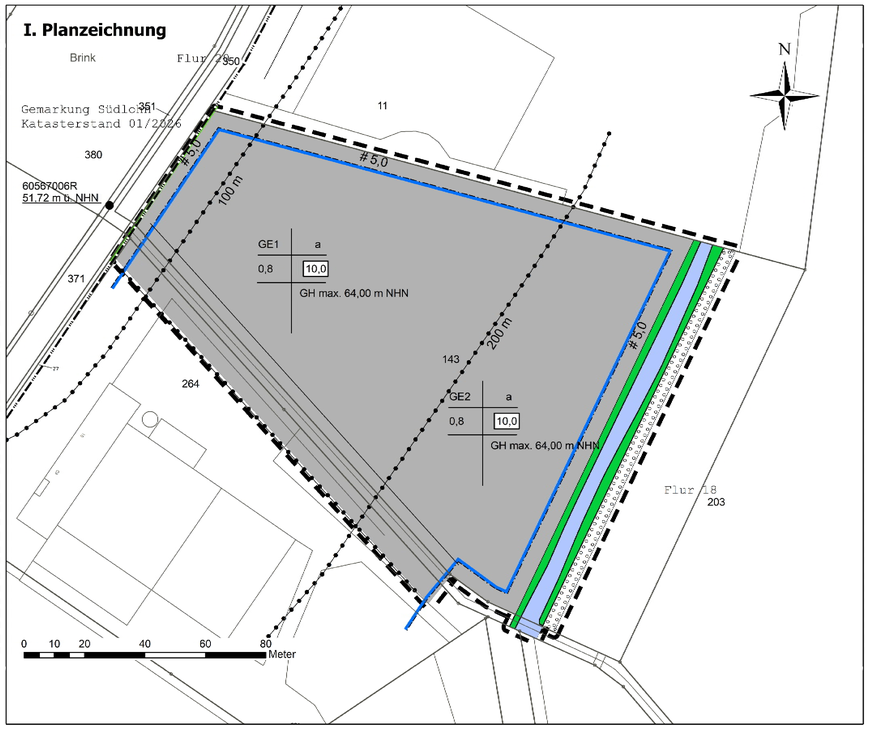
I. Planzeichnung



II. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

GH 64,00 m ü. NHN — Gesamthöhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennullfläche, z.B. 64,00 m (§18 BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl , z.B. 0,8 (§19 BauNVO)

10,0 — Baumassenzahl , z.B. 10,0 (§21 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Fläche für Verkehrsanlagen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

Wasserflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für Anpflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fläche für Anpflanzungen

sonstige Festsetzungen

100 m — Grenze unterschiedlicher Abstandsklassen nach Abstandserlass Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Geltungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB)

III. Darstellungen ohne Normcharakter, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

51,72 — untere Bezugspunkte über NHN, z.B. 51,72 m

G, W, T, El — Leitungen,unterirdisch Gas, Wasser, Telekommunikation, Elektrizität

Flurgrenze

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Bauweise
GRZ	GFZ/BMZ
	Höhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennull

IV. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 9 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt und in die Teilbereiche GE1 und GE2 untergliedert.
- Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke sowie die in § 13 BauNVO genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Nutzungen nicht zugelassen werden.
- GE1: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VII, (Nr. 1 - 221 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3-8804.25.1 vom 06.06.2007, . Ausnahmsweise zulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII, wenn die Emissionen soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.
- GE2: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VI, (Nr. 1 - 199 der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3-8804.25.1 vom 06.06.2007. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn die Emissionen soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

1.2 Einzelhandel
- Einzelhandel als Hauptnutzung ist im festgesetzten Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO generell unzulässig.
- Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen außer mit den zentren und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Südlohner Liste im Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.
- Zulässig ist auch die Ergänzung der ausnahmsweise zugelassenen Einzelhandelsnutzungen durch einzelne Warengruppen aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen der Südlohner Liste im Rahmen eines flächenmäßig untergeordneten Randsortiments, wenn ebenfalls negative Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.
- Darüber hinaus kann Einzelhandel mit den o.g. ausgeschlossenen Sortimentsgruppen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die angebotenen Waren vor Ort im eigenen Betrieb hergestellt werden.
- Der Nachweis der Verträglichkeit der Einzelhandelsnutzungen mit den Zielen dieses Bebauungsplanes sowie der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO ist ggf. durch ein unabhängiges Gutachten zu erbringen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)
- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung ersichtlich.
- Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Hauptanlagen wird als NHN-Höhe festgesetzt.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO
- Zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen und einzuhaltende Grenzabstände festgesetzt. Die Maße sind in der Planzeichnung ersichtlich.
- Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besagt, dass bei einzuhaltenden Grenzabständen für Hauptgebäude die Außenwandlänge mehr als 50 m betragen kann.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
- Je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mind. 2. Ordnung, Anpflanz-Stammumfang mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdreich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Stamm ist vor Beschädigungen durch Anfahren zu schützen.
- Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung:
 - Gehölzbeseitigungen: In der Zeit vom 01.03. bis zum 30.11 dürfen zum Schutz von Vögeln und übertagenden Fledermäusen keine Gehölzbeseitigungen durchgeführt werden. Während der Arbeiten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

5. Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
- Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig,
- Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im straßenseitigen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand zulässig.
- Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO kann ausnahmsweise auch eine Überschreitung der für Hauptanlagen als maximal zulässig festgesetzten Gesamthöhe zugelassen werden. Die Überschreitung ist zu begründen.

6. Niederschlagswasserbehandlung
- Bis zur betriebsfertigen Erstellung der erforderlichen zentralen Behandlungsstufe sind die anfallenden Niederschlagswässer, dezentral im qualifiziertem Trennsystem zu beseitigen:
 a) belastetes Niederschlagswasser aus den Verkehrs-, Lager- und sonstigen Betriebsflächen ist dezentral zu behandeln (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme mit Anschluss an den Regenwasserkanal oder dezentrale Reinigungssysteme gemäß Liste des LANUV - http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/ds/);
 b) unbelastetes Dachflächenwasser (bei Dacheindeckungen aus nichtmetallischen Werkstoffen oder bei Dacheindeckungen aus metallischen Werkstoffen die nichtmetallisch beschichtet sind) kann ohne Vorbehandlung an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.
 c) Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A- 138 der Abwassertechnischen Vereinigung sind einzuhalten.

7. Festsetzungen zum Artenschutz
- Zur Vermeidung bzw. funktionalen Kompensation artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Anpflanzung und die Entwicklung einer mindestens 4-reihigen, strukturreichen und standortgerechten Gehölzhecke als Leitstruktur für Fledermäuse festgesetzt.
 Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind die folgenden heimischen Gehölzartenzu verwenden:
 - Weißdorn,
 - Pfaffenhütchen,
 - Hartriegel,
 - Schlehe,
 - Hasel,
 - Liguster,
 - Schwarzer Holunder.
 Die Pflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 1,5 m und einem Reihenabstand von 1 Meter alternierend erfolgen. Die Pflanzware muss eine Mindesthöhe von 1 Meter aufweisen.
- Um auch den Verbotstatbestand der Störung nicht zu erfüllen, sind die während der Bauphase notwendigen Arbeiten ausschließlich tagsüber durchzuführen. Auf eine künstliche Beleuchtung der Baustelleneinrichtungsflächen ist zu verzichten.
- Eine Beleuchtung der geplanten Gebäude nach Osten sowie zur vorhandenen Wallhecke im Norden ist zu unterlassen. Ist eine Beleuchtung notwendig, ist auch hier eine Abpflanzung zur freien Landschaft vorzunehmen. Die Beleuchtung muss zudem den folgenden Kriterien entsprechen:
 - Verwendung von warmweißen LED (< 3000 K). Die Verwendung kaltweißer LED sowie Lampen mit weitem Spektralbereich (z. B. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, Halogen-Lampen etc.) sind zu untersagen.
 - Bei Anbringung ist auf die Reduktion der Lichtmenge auf das minimale Maß zu achten. Dieses kann durch die Verwendung einer sparsamen Anzahl an Leuchten, geringe Leuchtstärke, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder erreicht werden.
 - Die Beleuchtung ist zielgerichtet zu installieren (geringe Leuchthöhe, Reduktion von Streulicht). Zur Vermeidung artenschutzfachlich bedenklicher Störeffekte ist sicherzustellen, dass kein Streulicht in benachbarte Flächen, insbesondere in die Flächen nördlich und östlich der Gewerbeflächen gelangt. Das Anstrahlen von Außenfassaden ist zu untersagen.
- Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse zu verwenden, um ein Eindringen von Insekten zu vermeiden.

V. Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- Da sich das Plangebiet im unmittelbaren Nahbereich archäologischer Fundstellen befindet, wird seltens der oberen Denkmalbehörde eine Begleitung aller erforderlichen Bodeneingriffe gefordert. Dabei wird die erhaltene archäologische Substanz dokumentiert und die fachgerechte Bergung dieser sichergestellt.
 Die Begleitung wird durch die LWL-Archäologie Außenstelle Münster erfolgen.
 Die Abstimmung über das weitere Vorgehen wird mind. 4 Wochen vor ersten Erdarbeiten erfolgen.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von unterirdischen Leitungen ist. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Leitungsstränge werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungplan dargestellt.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von Kampfmitteln ist, bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn umgehend zu verständigen.
- Es wird auf die §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz" und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz" hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig.
 Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.
 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...].
 " Nach Abs. 5 des genannten Paragraphen liegt ein Verstoß gegen die zuvor genannten Verbote nicht vor, wenn das Vorhaben nach § 18 Absatz 2 Satz 1 unvermeidbar ist und wenn ausreichend Vermeidungs-, Minderungs- und/oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein Verstoß gegen die zuvor genannten Verbote ist in den jeweiligen nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen."
 Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Maßnahmen empfohlen:
 - Die im Plangebiet bestehenden Gehölzstrukturen sollen möglichst erhalten werden.
 - Im Plangebiet wird eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung umgesetzt, um eine Abstrahlung in die freie Landschaft zu minimieren und eine Möglichst geschlossen, nach unten ausgerichtete Leuchtrichtung zu erreichen.
 Ergänzend sind folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu ergreifen:
 - Bauzeitenregelung bzgl. lokaler Gehölzentnahmen und Abbrucharbeiten,
 - Kontrolle zu bebauender Grundstücke vor der kompletten Baulandfreimachung,
 - Gebäude bzw. Baumhöhlenkontrolle vor Abriss- bzw. Fällarbeiten sowie ökologische Baubegleitung,
 - Überprüfung abzureißender Gebäude auf ihre Funktion als Lebensstätten für Gebäude bewohnende Fledermäuse und planungsrelevante Gebäudebrüter sowie erforderlichenfalls Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität"

- Aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Arten, deren Beeinträchtigung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Lokalpopulation haben kann, soll bei der Errichtung sämtlicher Glaselemente darauf geachtet werden, dass sog. „vogelfreundliches Glas" (RÖSSLER et al. 2022) verwendet wird.
 Insbesondere im Randbereich der Bebauung soll entspiegeltes oder entsprechend o.g. Leitfäden gestaltetes Glas zur Anwendung kommen, um die Auswirkungen auf in das UG migrierende Vögel gering zu halten.
 Die benannte Art der Glasgestaltung soll auch bei größeren Glasflächen zur Anwendung kommen.

VI. Südlohner Liste

Anlage 1:

Tabelle Sortimentsliste für die Gemeinde Südlohn (Kurzfassung)

nahversorgungsrelevante Sortimente (Südlohn)

- Drogeriewaren, (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Nahrungs- und Genussmittel, (inkl. Reformwaren)
- Pharmazeutische Artikel, (Apotheke)
- Tiernahrung (hieraus NUR: Heim- und Kleintierfutter)

Zentrenrelevante Sortimente (Südlohn)

- Augenoptik
- Antiquariate
- Bekleidung (ohne Sportbekleidung)
- Bücher
- Elektrokleingeräte
- ~~Fahrräder und Zubehör~~
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Haushaltswaren, Hausrat
- Heimtextilien, Garcinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)
- Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- (Schnitt-)Blumen
- Spielwaren,
- Schuhe und Lederwaren (Taschen, Koffer)
- Sportartikel und Sportbekleidung (ohne Großgeräte)
- Uhren, Schmuck
- Wohnungseinrichtungsbedarf (ohne Möbel) Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände
- Zeitungen/ Zeitschriften
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere (Ohne Tiernahrung)

Nicht zentrenrelevante Sortimente (Südlohn)

- Antiquitäten und antike Teppiche
- Baumarktsortiment (i. e. S.)
- Campingartikel ohne Campingmöbel
- Elektrogroßgeräte
- Erotikartikel
- Fahrräder und Zubehör
- Kinderwagen
- Möbel (Inkl. Garten- und Campingmöbel)
- Pflanzen/Pflanzartikel
- Teppiche (Einzelware)
- Tiernahrung, hieraus OHNE: Heim- und Kleintierfutter

VII. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025 ;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I. S. 1802);
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2017 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S.1172);
- Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt machung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024; (GV. NRW. S. 444);
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741);
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662);
- Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn,

jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen

VIII. Verfahrensvermerke

Die Plangrundlage (Flurkarte) entspricht den Genauigkeitsanforderungen der PlanzV 90 und stimmt mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters, Stand: _____ überein.
Die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung wird als geometrisch ausreichend bescheinigt.
Borken, den _____

(öff. best. Vermessungsingenieur)

Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
(Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____)

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Plan, sowie deren Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ beschlossen.
Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
(Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat am _____ stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat vom _____ bis _____ stattgefunden.

Die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ beschlossen.

Dieser Plan mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ (Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____) in der Zeit vom _____ bis _____ (einschl.) öffentlich ausgelegen.
Die Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am _____.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen am _____ geprüft.

Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen durch Ratsbeschluss vom _____ geändert. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (einschl.).
Die Bekanntmachung erfolgte am _____. (Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____)

Dieser Plan mit der Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Südlohn, _____

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Südlohn, _____

Bürgermeister

Der BebauungsplanNr. 67 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße" wurde gem. § 10 Abs, 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt der Gemeinde Nr. _____ vom _____).

Südlohn, _____

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbegebiet östlich der Eichendorffstraße", zugleich 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Ramsdorfer Straße"

Gemarkung Südlohn
Flur: 18
Planungstand: ENTWURF 10/2026

3 Ausfertigungen
_. Ausfertigung

Maßstab: Übersichtsplan Maßstab: 1:5.000

